

Gemeinde Dorfgastein

5632 Dorfgastein Dorfstraße 35Telefon (06433) 7214-0
FAX (06433) 7214-17

www.dorfgastein.at gemeinde@dorfgstein.at

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Dorfgastein

§ 1

Abgabenausschreibung

Die Gemeinde Dorfgastein erhebt auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.09.2012 und der Ermächtigung des §15 Abs 1 Z10 in Verbindung mit §16 Abs.3 Z2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBI. Nr. 3/2001 in der geltenden Fassung, eine Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Hundesteuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt und einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber, bei Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften und anderen Rechtspersonen der Vertretungsbefugte. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anleinen hält. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.

§ 4

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben. Die Höhe wird jährlich von der Gemeindevertretung mit den Hebesätzen festgesetzt.

Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt des Erwerbers des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchen Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges. Für das Halten neu geworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hunde das Alter von drei Monaten erreicht haben.
- (2) Die Steuer wird jährlich im vorhinein am 15. März eines jeden Jahres fällig. Die Vorschreibung der Steuer erfolgt mit Zahlungsauftrag.
- (3) Wird ein steuerpflichtiger Hund zwischen Jänner und September des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag fällig.
- (4) Wird ein steuerpflichtiger Hund innerhalb der ersten drei Monate des betreffenden Kalenderjahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, ist für das betreffende Kalenderjahr keine Hundeabgabe mehr zu entrichten. Bereits entrichtete Beträge sind auf Antrag zurückzuerstatten.
- (5) Wird ein Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundesteuer wird nicht rückerstattet.
- (6) Wird anstelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für welchen die Steuer bereits an die Gemeinde Dorfgastein entrichtet wurde von demselben Hundehalter ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für diesen Hund keine Steuerpflicht.
- (7) Weist der Hundehalter nach, dass der Hund innerhalb eines Monats nach Entstehen der Abgabepflicht verendet ist oder getötet wurde, so ist er von der Entrichtung der Steuer befreit. Bereits entrichtete Beträge sind auf Antrag zurückzuerstatten.

§ 6

Abgabenbefreiungen

- (1) Für Hunde die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (z.B.: Polizeihunde, Hunde für Berufsjäger) gehalten werden.
- (2) Blindenhunde, Lawinensuchhunde, Partnerhunde, wenn sie als solche ausgebildet und nachweislich verwendet werden.
- (3) Wachhunde
 - a. Wachhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einem Mindestalter von sechs Monaten, die auf Grund ihrer Rasse, Körpergröße und Wesensart sowie Abrichtung als Wachhund geeignet erscheinen und die ausschließlich und ständig zur Bewachung eines Wachebedürftigen Objekts gehalten werden.
 - b. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, keinen Telefonanschluss hat und keine Telefonverbindung mit einem der Mobilfunkbetreiber aufgebaut werden kann.
 - c. Im Zweifelsfalle ist die Wacheignung durch den Hundebesitzer auf seine Kosten nachzuweisen.
- (4) Die Abgabenbefreiung wird über Antrag gewährt. Der diesbezügliche Antrag muss für jedes Jahr bis längstens Ende Februar beim Gemeindeamt Dorfgastein eingebracht

werden, widrigenfalls für das laufende Kalenderjahr die Abgabe auch in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 7

Anzeigepflicht

- 1. Jeder Erwerb eines Hundes, der Zuzug mit einem Hund und jede Änderung der Steuerpflicht ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen. Im Zweifel ist die Rasse des Hundes nachzuweisen.
- der Halter eines Wachhundes, Blindenführerhundes oder eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, hat gleichzeitig mit der Anzeige nach Abs. 1 den Verwendungszweck des Hundes und bei Wachhunden das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nachzuweisen.
- 3. Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss binnen einem Monat nach dem Ereignis der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes oder wenn dieser verschenkt wird, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- 4. Die Abgabenbehörde hat im Zweifel festzustellen, ob ein Hund von der Besteuerung ausgenommen ist.
- 5. Weiters wird auf die Pflichten des Hundehalters entsprechend den Salzburger Landessicherheitsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen (Versicherung, Chip, Ausbildungsnachweis…)

§ 8

Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 9

Kennzeichnungspflicht

- (1) Anlässlich der Anmeldung des Hundes wird eine Hundemarke ausgefolgt. Diese Hundemarke behält auch für die Folgejahre ihre Gültigkeit. Die Marke ist sichtbar am Brustgeschirr oder Halsband des Hundes anzubringen. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist auf Verlangen eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (2) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarenweise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.
- (3) Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBI. Nr. 58/1963 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind wenn kein Strafbestand gemäß der Salzburger Landesabgabenordnung vorliegt gemäß §10 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zu bestrafen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß §79 der Salzburger Gemeindordnung mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Trauner